
S 8 RJ 498/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 RJ 498/00
Datum	06.11.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 718/01
Datum	11.03.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts MÄnchen vom 6. November 2001 wird zurÄckgewiesen.
II. AuÄgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitgegenstand ist die GewÄhrung von Altersrente wegen Arbeitslosigkeit. Die am 1939 geborene KlÄgerin ist im Dezember 1984 aus Polen zugezogen. Sie war hier von Juli 1987 bis Juli 1989 als Reinigungsfrau versicherungspflichtig beschÄftigt. Der verbindlich festgestellte Versicherungsverlauf vom 21.07.1997 enthÄlt PflichtbeitrÄge von 1956 bis Juli 1989. Unterbrechungen finden sich von Juli 1979 bis August 1980, von September 1981 bis April 1982 und von Januar 1985 bis Juli 1987. Ab Juli 1989 war die KlÄgerin bis November 1990 15 Monate lang arbeitslos. AnschlieÄend schloss sich bis Mai 1993 Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug an. Von August 1993 bis November 1993 war die KlÄgerin ebenso wie von Februar 1994 bis Mai 1999 ohne Leistungsbezug arbeitslos. Am 17.06.1999 beantragte die KlÄgerin Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und Vollendung des 60. Lebensjahres. Diesen Antrag lehnte die Beklagte am 25.06.1999 ab. Zwar habe sie

die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt, aber im maßgeblichen Zehnjahreszeitraum vom 01.01.1980 bis 31.08.1999 seien statt der erforderlichen acht Jahre (= 96 Kalendermonate) nur 68 Kalendermonate an Versicherungszeiten enthalten. Den Widerspruch begründete die Klägerin damit, sie habe am 25.05.1999 in der Beratungsstelle der Beklagten die Auskunft erhalten, die Rente stehe ihr ab 01.09.1999 ohne Abschlag zu. Sie habe sich darauf verlassen und stehe unter Vertrauensschutz. Sie legte eine Rentenauskunft vom 25.05.1999 vor, auf der handschriftlich vermerkt ist: "14.02.1996 ab -) Vertrauensschutz Altersrente wegen Arbeitslosigkeit 60. Lebensjahr Rentenbeginn 01.09.1999 ohne Abschlag." Die Beklagte wies den Widerspruch am 24.02.2000 mit der Begründung zurück, eine fehlerhafte Beratung sei nicht erfolgt. Selbst wenn dem so wäre, könne mittels des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs kein rechtswidriger Zustand geschaffen werden.

Mit ihrer Klage vom 24.03.2000 hat die Klägerin ihr Begehren auf vorgezogene Altersrente gemäß [Â§ 38 SGB VI](#) weiter verfolgt. Ein Mitarbeiter der Beklagten habe ihr am 25.05.1999 Altersrente zugesichert; diese Zusicherung sei aufgrund der schriftlichen Fixierung auf der Rentenauskunft vom selben Tag bindend. Wegen des klaren Verwaltungsfehlers stehe ihr ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch zu. Das Sozialgericht hat die Klage am 06.11.2001 abgewiesen. Der handschriftliche Vermerk vom 25.05.1999 stelle keine Zusicherung dar, da er ohne Unterschrift sei. Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch scheide aus, da die fehlende Anwartschaftszeit nicht ersetzt werden könne. Gegen das am 20.11.2001 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 20.12.2001 Berufung eingelegt. Bei jeder Beratung durch die LVA ab 1992 sei ihr versichert worden, dass sie mit 60 Jahren Altersrente bekomme. Sie hat schriftliche Auskünfte der LVA vom 25.05.1999, 28.05.1999 und 01.07.1999 vorgelegt, wonach im Versicherungsverlauf keine Lücken vorhanden seien. Auf diesen Auskünften ist aufgedruckt, Rechtsansprüche könnten daraus nicht hergeleitet werden. In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin geltend gemacht, bei richtiger Beratung hätte sie eine Beschäftigung aufgenommen, um die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen rechtzeitig zu schaffen.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts München vom 06.11.2001 sowie des Bescheides vom 25.06.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 24.02.2000 zu verurteilen, ihr aufgrund des Antrags vom 17.06.1999 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und Vollendung des 60. Lebensjahres zu gewähren.

Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten beantragt, die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 06.11.2001 zurückzuweisen.

Mit Bescheid vom 16.11.1999 hat die Beklagte den Antrag der Klägerin vom 05.07.1999 auf Rente wegen Erwerbsminderung abgelehnt. Zwar sei die Klägerin seit Antragsstellung erwerbsunfähig, die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen seien aber nicht gegeben, da auch unter Berücksichtigung der Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit ab Juli 1989 keine 36 Pflichtbeiträge im fünfjahreszeitraum vorhanden seien.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beklagtenakten, der Akten des Sozialgerichts M¹/₄nchen, der beigezogenen Akten des Arbeitsamts sowie der Berufungsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgr¹/₄nde:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zul¹/₄ssig, erweist sich jedoch als unbegr¹/₄ndet. Das Urteil des Sozialgerichts M¹/₄nchen vom 06.11.2001 ist ebensowenig zu beanstanden wie der Bescheid der Beklagten vom 25.06.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24.02.2000. Die Kl¹/₄gerin hat keinen Anspruch auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit.

Unstreitig sind die Voraussetzungen des gem¹/₄ssig [Â§ 300 Abs.2 SGB VI](#) ma¹/₄gebenden [Â§ 38 SGB VI](#) in der ab 01.08.1996 bis 31.12.1999 ma¹/₄gebenden Fassung nicht erf¹/₄llt. Danach haben Versicherte Anspruch auf Altersrente, wenn sie 1. das 60. Lebensjahr vollendet haben, 2. entweder a) bei Beginn der Rente arbeitslos sind und innerhalb der letzten eineinhalb Jahre vor Beginn der Rente insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren â¹/₄! oder b) 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit ausge¹/₄bt haben, 3. in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente acht Jahre Pflichtbeitr¹/₄ge f¹/₄r eine versicherte Besch¹/₄ftigung oder T¹/₄tigkeit haben, wobei sich der Zeitraum von zehn Jahren um Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsf¹/₄higkeit, die nicht auch Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer versicherten Besch¹/₄ftigung oder T¹/₄tigkeiten sind, verl¹/₄ngert und 4. die Wartezeit von 15 Jahren erf¹/₄llt haben. Die Kl¹/₄gerin hat in den letzten zehn Jahren vor dem beantragten Beginn der Rente am 01.09.1999 keinerlei Pflichtbeitr¹/₄ge vorzuweisen. Zwar verl¹/₄ngert sich der Zehnjahreszeitraum im Hinblick auf die nahezu durchgehende Zeit der Arbeitslosigkeit ab August 1989 bis 01.01.1980. Wegen der ¹/₄ber zweij¹/₄hrigen L¹/₄cke von Januar 1985 bis Juli 1987, in der die Kl¹/₄gerin als Hausfrau t¹/₄tig war, werden jedoch auch im erweiterten Zehnjahreszeitraum keine acht Jahre an Pflichtbeitr¹/₄gen erreicht. Am Erfordernis von acht Jahren Pflichtbeitr¹/₄gen f¹/₄r eine versicherte Besch¹/₄ftigung oder T¹/₄tigkeit in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente hat auch die Gesetzes¹/₄nderung ab 01.01. 2000 nichts ver¹/₄ndert. [Â§ 237 SGB VI](#) h¹/₄lt an diesem Erfordernis auch f¹/₄r die Zeit ¹/₄ber den 31.12.1999 fest.

Die Kl¹/₄gerin kann sich nicht darauf berufen, die Bewilligung einer Altersrente ab dem 60. Lebensjahr sei ihr zugesichert worden. Eine von der zust¹/₄ndigen Beh¹/₄rde erteilte Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt sp¹/₄ter zu erlassen oder zu unterlassen (Zusicherung), bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form ([Â§ 34 Abs.1 Satz 1 SGB X](#)). Die Anforderung an die Schriftform konkretisiert [Â§ 33 Abs.3 SGB X](#), worin es hei¹/₄t, ein schriftlicher Verwaltungsakt m¹/₄sse die erlassende Beh¹/₄rde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Beh¹/₄rdenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Von wem der handschriftliche Vermerk auf der Rentenauskunft vom 25.05. 1999 stammt, ist offen. Selbst wenn er von dem Mitarbeiter der Beklagten, S. , stammen sollte, wie dies die Kl¹/₄gerin behauptet, gen¹/₄gt der Vermerk keinesfalls dem Schrifterfordernis des [Â§ 34 Abs.1 SGB X](#)

i.V.m. [Â§ 33 Abs.3 SGB X](#). Er trägt nämlich keine Unterschrift. Die Art des Vermerks auf der Rentenauskunft legt zudem eine Beratung nahe, die im Gegensatz zur Zusicherung kein Verwaltungshandeln zusichert, sondern auf die Möglichkeit bestimmter Verwaltungshandlungen hinweist. Auch aus dem wiederholten Ausdruck "aus dem SB-Dialog", im Versicherungsverlauf seien keine Lücken vorhanden, kann die Klägerin keinen Rentenanspruch ableiten. Die Aussage über eine nicht vorhandene Lücke steht in keinem Zusammenhang mit einem bestimmten zu erlassenden Verwaltungsakt. Jede dieser Auskünfte vom 25.05., 28.05. und 01.07.1999 war zudem mit einem Vorbehalt verbunden. Ausdrücklich heißt es darin, der Inhalt dieser Auskunft sei aus dem aktuellen Kontostand erstellt und diene nur als Bearbeitungs- bzw. Beratungsgrundlage. Rechtsansprüche können daraus nicht hergeleitet werden. Am 25.05.1999 ist der Klägerin auch nicht bereits vorgezogene Altersrente bewilligt worden. Zwar kann ein Verwaltungsakt auch mündlich erlassen werden ([Â§ 33 Abs.2 Satz 1 SGB X](#)), die Klägerin trägt jedoch selbst vor, an diesem Tag tatsächlich nur eine Auskunft erhalten zu haben. Die Antragstellung ist auch erst am 17.06.1999 erfolgt. Zudem ist im Sozialversicherungsrecht der schriftliche Verwaltungsakt die Regel; ein Bediensteter der LVA wird kaum jemals mündlich einen Regelungswillen mit der Tragweite einer Altersrentenbewilligung bekunden.

Zutreffend hat das Sozialgericht auch einen sozialrechtlichen Herstellunganspruch verneint. Dabei kann als wahr unterstellt werden, die Klägerin habe tatsächlich am 25.05.1999 die falsche Auskunft erhalten, ihr stehe ab 01.09.1999 Altersrente zu. Voraussetzung des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ist neben der Pflichtverletzung eines Leistungsträgers der dadurch herbeigeführte Eintritt eines Schadens in Form des Ausbleibens von Vorteilen, die an sich im Sozialrecht vorgesehen sind. Zwischen der unterstellten fehlerhaften Auskunft und der Ablehnung des Altersrentenanspruchs besteht jedoch keinerlei Zusammenhang. Zum Zeitpunkt der Beratung am 25.05.1999 waren die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des Altersrentenanspruchs zum 01.09.1999 nicht mehr erfüllbar. Mittels des Herstellungsanspruchs kann grundsätzlich nur die Erfüllung des infolge des Verwaltungsfehlers beeinträchtigten oder gefährdeten, originären Hauptanspruchs verlangt werden (Seewald in Kassler Kommentar, Vorbemerkungen vor Â§§ 38 bis 47 Rz.44 m.w.N.). Durch die falsche Auskunft hat sich der originäre Hauptanspruch in keiner Weise verändert. Ziel des Herstellungsanspruchs ist die Vornahme einer Amtshandlung zur Herbeiführung derjenigen Rechtsfolge, die eingetreten wäre, wenn sich der Leistungsträger rechtmäßig verhalten hätte. Wäre die Auskunft am 25.05.1999 zutreffend gewesen, hätte die Klägerin wohl gar keinen Antrag auf Altersrente gestellt. Jedenfalls stünde ihr auch dann keinerlei Rentenanspruch zu. Die Klägerin begehrt keinen Ausgleich eines sozialrechtlichen Schadens, sondern einen Ausgleich für ihre enttäuschten Erwartungen. Würde die Beklagte den von ihr erwarteten Zustand herbeiführen, würde sie dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zuwider handeln (Art. 20 Abs.3 Grundgesetz). Für die Anwendung des Rechtsinstituts des Herstellungsanspruchs bleibt dann kein Raum, wenn ein Nachteilsausgleich auf ein gesetzwidriges Handeln des Leistungsträgers hinauslaufen würde. Das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung lässt es nicht zu, dass die Verwaltung gesetzwidrig handelt, selbst

wenn sie zuvor eine falsche Auskunft oder Beratung erteilt hat (BSGE vom 25.01.1994 in [SozR 3-4100 Â§ 249e Nr.4](#) m.w.N.). DemgemÃÃÃ lÃsst sich mit Hilfe des Herstellungsanspruchs ein Fehlverhalten des LeistungstrÃgers nur insoweit berichtigen, als die Korrektur mit dem jeweiligen Gesetzeszweck in Einklang steht. Das kann bei verspÃteter Antragstellung, verspÃteter Beitragsentrichtung oder verspÃteter Vorlage von Unterlagen der Fall sein, wenn die VerspÃtung auf einem pflichtwidrigen Verhalten des LeistungstrÃgers beruht. Das Ausscheiden der KlÃgerin aus einer die Beitragspflicht begrÃ¼ndenden BeschÃftigung Mitte 1989 bzw. die Nichtaufnahme einer solchen BeschÃftigung bis Mitte 1987 oder auch spÃter ist eine Begebenheit tatsÃchlicher Art, die nicht der Gestaltung durch Verwaltungshandeln der Beklagten zugÃngig ist. Sie kann nicht im Wege der Fiktion ungeschehen gemacht werden.

Sollte ein Bediensteter der Beklagten die KlÃgerin tatsÃchlich falsch beraten haben, und wÃre diese Pflichtverletzung dafÃ¼r ursÃchlich, dass die KlÃgerin keine Altersrente beanspruchen kann, kommt ein Amtshaftungsanspruch gemÃÃÃ [Â§ 839 BGB](#) in Betracht, der auf dem Zivilrechtsweg zu verfolgen ist ([Art.34 S.3 GG](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 01.09.2003

Zuletzt verÃndert am: 22.12.2024